

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 11 (1985)
Heft: 6

Artikel: Zum neuen Eherecht : von den Nebensächlichkeiten im Leben einer Frau
Autor: Feministische Utopien : tausche Steckenpferd gegen Zugpferd
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-360336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von den Nebensächlichkeiten im Leben einer Frau

Im nächsten September werden Schweizerinnen und Schweizer über das neue Eherecht abstimmen. Gegen dieses Gesetz haben Ewiggestrige vor allem aus Gewerbekreisen das Referendum ergriffen. Die vorgeschlagene Revision bedeutet einen Schritt in Richtung Gleichberechtigung und geniesst breite Unterstützung von Frauenorganisationen, Linksparteien und liberalem Bürgertum.

Brigitte Pfiffner (verheiratet) äussert sich zur Namensgebung der verheirateten Frau und berichtet vom Umgang mit dem angestammten Namen. Das ist möglich — unter geltendem und neuem Recht. Den folgenden Artikel hat sie für die Zeitschrift "pläoyer" Nr. 3/1985 geschrieben und für "emanzipation" überarbeitet.

Als Familiennamen sah der im Sommer 1979 erschienene Eherechtsentwurf des Bundesrates den Namen des Ehemannes vor (1). Die Ehefrau soll aber das Recht haben, ihren angestammten Namen beizufügen "oder mit dem Hinweis auf die Heirat voranzustellen".

Die Namensfrage der verheirateten Frau löste in der Folge langwierige, mitunter emotional geführte, parlamentarische Debatten aus.

Vergeblich setzten sich Frauenorganisationen, die Linksparteien, der Verband der Zivilstandsbeamten sowie der Familienrechtler und Zürcher Professor Cyril Hegnauer dafür ein, dass die Frau nach der Heirat ihren bisherigen Namen weiterbehalten könne. Die heute vom Parlament vorgeschlagene Namensregelung, welche als Teil des Eherechts zur Abstimmung gelangt, lautet:

"Der Name des Ehemannes ist der Familiennname der Ehegatten. Die Braut kann jedoch gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen. Trägt sie bereits einen solchen Doppelnamen, so kann sie lediglich den ersten Namen voranstellen."

Dieser Gesetzesartikel im neuen Eherecht widerspricht dem neuen Gleichheitsgebot in der Verfassung, denn der Ehefrau wird auch nach dem neuen Recht nicht mit derselben Selbst-

verständlichkeit wie dem Mann der eigene Name zugestanden.

Noch aber — und vielleicht auch weiterhin — gilt das alte Eherecht. Heirat die Schweizerfrau, muss sie den bisherigen, von ihrem Vater erhaltenen Familiennamen ablegen und den Geschlechtsnamen des Ehemannes annehmen. Diese altbekannte Rechtswirklichkeit erhält im konkreten Fall kuriose Züge. Der Zivilstandsbeamte empfing mich beim Betreten des Trauzimmers mit: "Grüezi Fräulein Pfiffner!", unmittelbar danach wurde ich — dank des 10-minütigen staatlich vollzogenen Trauungszeremoniells — verwandelt. Derselbe Herr gratulierte mir nun zu meiner Heirat und verabschiedete sich: "Alles Gute, Frau Rauber!" Meinen Schriftenempfangsschein musste ich vorher abgeben, neu bin ich auf der zweiten Seite des Familienbüchleins mit anderem Namen vermerkt. Die erste Seite im frisch geschriebenen Büchlein ist meinem Ehemann gewidmet. Es steht dort: "Familienbüchlein für Rauber Urs".

Der Ehemann verhalf mir also vom Fräulein zur Frau. Dank ihm schaffte ich den Durchbruch zur staatlich anerkannten Vollwertigkeit. Doch mein Trost ist klein. Der Gesetzgeber zwingt mich nämlich, meinen bisherigen Namen — auch für Frauen ist er ein Teil ihrer Identität — preiszugeben. Im angeblichen Kampf zwischen den beiden "Rechtsgütern", der Na-

menseinheit der Familie einerseits und der Beibehaltung der äusseren Identität der Frauen anderseits, hat die Familie obsiegt.

Dass die Preisgabe des Namens durch die Heirat etwas Einschneidendes bedeutet, wird von Frauen kaum bestritten. Die meisten männlichen Parlamentarier dagegen tun sich schwer mit dieser Erkenntnis. Auf patriarchalischem Standpunkt verharrend, betonten sie einerseits, wie nebenständlich diese Namensfrage doch sei. Anderseits weigerten sie sich vehement, der Ehefrau im Namensrecht wirkliche Änderungen, welche das Etikett Gleichberechtigung verdienen, zuzugestehen. Von der Möglichkeit, Männer könnten bei der Heirat ihren angestammten Namen aufzugeben, sprach niemand. So abwegig ist dieser Gedanke gar nicht: Kinder wachsen im Bauch der Frauen, weit aus die meisten verbringen sodann ihre ersten Lebensjahre in Mutters unmittelbarer Nähe. Es wäre also folgerichtig, wenn Kinder den mütterlichen Namen übernahmen. Aber nicht diese naheliegende Logik, sondern jene der Herren, die herrschende Logik, bestimmt unseren Alltag. An den Briefkästenschildern mancher Familien heisst es dementsprechend: "Familie Peter Müller". Effektiv zuhause sind Mutter und Kinder; der Peter Müller hält sich von morgens bis abends im Geschäft auf.

Den Kampf durch die Gerichte um Beibehaltung meines bisherigen Familiennamens trotz Heirat führte ich nicht. Andere Frauen haben ihn bereits ausgefochten, leider ohne Erfolg. So befand das Bundesgericht die Berufung einer berufstätigen Ehefrau, welche ihren vorehelichen Namen auch nach ihrer Heirat beibehalten wollte, "in jeder Hinsicht als offensichtlich unbegründet" (?). Die Berufungsklägerin machte geltend, sie sei unter ihrem vorehelichen Namen bekannt geworden und müsste beruflich wieder neu anfangen, wenn sie plötzlich einen andern Namen trüge.

Ich habe einen anderen Weg eingeschlagen. Er ist erstaunlich einfach zu gehen und, so kann ich jetzt aufgrund gut dreijähriger Praxis sagen, höchst amüsant. Ich nenne mich kurzerhand anders, als mir vorgeschrieben wird. Im Pass, im Zivilstandsregister bin ich Frau Rauber; im Alltag, im Beruf, bin ich Frau Pfiffner. Die normative Kraft des Faktischen wirkt verblüffend gut. Hierzu einige Beispiele:

Die Eröffnung eines eigenen Postcheckkontos habe ich unter Vorweisung des noch nicht nachgeführten

Passes bewerkstelligt. Dasselbe hätte ich auch dadurch erreicht, indem ich ein zu meinen ledigen Zeiten eröffnetes Postcheckkonto auf den ledigen Namen hätte weiterlaufen lassen.

In voller Kenntnis der mir verordneten Namensänderung beliess die Zürcher Kantonalbank mich auf meinen Wunsch hin als Kontoinhaberin "Pfiffner".

Als lernfähig erwies sich die Wiediker Filiale der Schweizerischen Volksbank: Auf Anweisung der Firma "Felicitas", welche bei Heirat jeder "Braut" ein Werbegeschenkköfferchen (ein Kochbuch, ein Abonnement "Der Gartenfreund", ein Paket Reis usw.) überreicht und auch bei der Geburt des ersten Kindes mit Geschenken aufwartet (Jugendsparheft über zwanzig Franken, Nuggi für später zu kaufende Schoppenflasche, Probebabynahrung etc.), kam eines Tages ein Begleitbrief zu besagtem Sparheft ins Haus, adressiert an "Herrn Urs Rauber", sodann mit der Anrede: "Liebe Eltern". Das Sparheftchen selbst war mit dem Namen unseres Sohnes sowie demjenigen des Vaters versehen. Als ignorierte Mutter sandte ich das Geschenk mit folgendem Kommentar zurück:

*"Sehr geehrte Damen und Herren
Herr Urs Rauber erhielt als Vater des
Christof Rauber ein Jugendsparheft
über Fr. 20.—. Ich danke Ihnen dafür
im Namen unseres kleinen Sohnes.
Weshalb aber senden Sie das Sparheft
ausschliesslich an den Vater? Und
weshalb ist im Sparheft nur der Vater
des Kindes aufgeführt? (...)*

*Ich erlaube mir, Ihnen das genannte
Sparheft zur Korrektur zurückzusenden
und bitte Sie höflich, Ihre diskriminierende
Praxis zu ändern.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung
B. Pfiffner-Rauber"*

Das verschmähte Zwanzig-Franken-Geschenk traf überraschenderweise ein zweites Mal bei uns ein. Diesmal mit folgendem Brief:

*"Sehr geehrte Frau Pfiffner (...)
Ihre Ausführungen verdienen unsere
Aufmerksamkeit. Sie werden an zu-
ständiger Stelle weiterverfolgt. (...)
Das wunschgemäss ergänzte Jugend-
sparheft erhalten Sie anbei zurück. Wir
hoffen auf Ihr Verständnis und grüßen
Sie freundlich.*

*Schweizerische Volksbank
sig. Hostettler, Egli"*

Es ist mir eine Selbstverständlichkeit, einen eigenen Telephonbucheintrag zu haben. Er lautet auf meinen angestammten Namen. Dass viele verheiratete Frauen in den Telefonbüchern inexistent sind, ist symptomatisch und erschwert im übrigen die Kommunikation erheblich. Woher sollen plötzlich alle wissen, dass Rosa Müller nach ihrer Heirat unter "Hans Müller, Elektriker" zu finden ist?

Entgegen einer Vorschrift im Bundesratsbeschluss über die Gestaltung der Ausweise für Motorfahrzeuge und ihre Führer unterliess ich es — hier nicht bewusst, sondern aus Vergesslichkeit — den Führerinausweis nach der Heirat ändern zu lassen. Als sich das Polizeirichteramt dann mit mir als Autohalterin befassen musste, entdeckte dieses meine Unterlassung, auf welche eine Busse von Fr. 100.— steht. Ohne grosse Umstände sandte ich den Ausweis zur "Korrektur" an das Strassenverkehrsamt. Die Busse wurde nicht erhoben.

Auf meinen amtlichen Dokumenten (Pass, AHV-Karte, Führerinausweis, Krankenkassenausweis) steht nun also mein ehelicher Name "Rauber-Pfiffner". Mit Selbstverständlichkeit stelle ich mich stets und beharrlich mit

"Pfiffner" vor, wobei mir die allfällige Irritation der Angesprochenen Spass macht. Muss ich zur Ausweisung meiner Person (bei Klientenbesuch im Gefängnis, beim Arzt, im Spital) einen Ausweis beibringen, so ist die Verwirrung nicht so gross, wie zu erwarten wäre. Nachfragen bleiben aus; viele Leute glauben offenbar, meine Praxis sei "gesetzlich" möglich. Ich schaffe mit meiner Namenspraxis höchstens organisatorische Unannehmlichkeiten. So kürzlich im Spital, der Pflegerinnenschule in Zürich. Wegen der Koordination mit dem Zivilstandsregister (an welches mein neugeborenes Kind mit dem gesetzlichen und von mir abweichenden Namen gemeldet wurde) und der Krankenkasse gab ich beide Namen an. Pflegepersonal und Telefonistinnen hatten dann eine Frau Rauber in den Ausweisen und der Krankengeschichte, eine Frau Pfiffner hingegen als Wöchnerin. Ich erachtete die Angelegenheit — auch nach einer Zurechtweisung durch die Telefonistin ("das geht doch nicht!") nicht als mein Problem.

Wenn mir dann gar Amtspersonen Leumundszeugnisse auf meinen angestammten Namen ausstellen, überkommen mich Triumpfgefühle! Höchstens schmunzeln muss ich anderseits über meinen ehemaligen Kollegen aus dem höchsten Sozialversicherungsgericht unseres Landes, der angesichts meiner, wie er sagte, widernatürlichen Namengebungspraxis, Mitleid mit meinem Ehemann empfand. Als bodenständiger, konservativer Ostschiweizer drohte er mir kollegialiter an, meinen Ehemann über dessen Rechte aufzuklären... Solche Reaktionen begegnen mir selten. Mehr oder weniger offene Männersolidarität kommt meinem Ehemann höchstens dann entgegen, wenn er es über sich ergehen lassen muss, mit "Herrn Pfiffner" angesprochen zu werden.

Beantrage ich in einem andern Kanton die Zulassung als Anwältin, schreibe ich:

"Wie Sie aus beiliegendem Leumundszeugnis ersehen, trage ich den offiziellen Namen "Rauber"; ich lebe und praktiziere aber unter dem Namen "Pfiffner" — bitte stellen Sie mir Ihre Zulassung daher unter dem Namen "Pfiffner" aus."

Und die ausserkantonale Bewilligung lautet denn auch — als ob dies selbstverständlich wäre — auf den gewünschten illegalen Namen!



Aber ganz so illegal ist dies dennoch wieder nicht. Jede Person hat nach der bundesgerichtlichen Praxis das Recht, sich "in gewissen Lebensbereichen, u.a. auch für die wissenschaftliche Tätigkeit", eines Decknamens, eines Pseudonyms zu bedienen (2). Das Bundesgericht weiter: "Zudem kann eine Ehefrau, die schon vor ihrer Heirat unter einer ihren damaligen Namen enthaltenen Geschäftsfirma eine selbständige Tätigkeit ausgeübt hatte, gestützt auf Art. 954 OR die Firma unverändert weiterführen. Schliesslich verlangt auch der Rechtsverkehr unter Privaten häufig keine Verwendung des im Zivilstandsregister eingetragenen Namens. Namensrechtliche Abstufungen je nach Lebensbereich sind daher nicht von vornherein völlig ausgeschlossen." In einem andern Entscheid (3) schützte das Bundesgericht eine Frau, welche unter ihrem Künstlernamen eine Betreibung einleitete: "Die unvollständige oder ungenaue, ja ganz falsche Bezeichnung einer Partei macht die Betreibung nur dann nichtig, wenn sie geeignet war, die Beteiligten irrezuführen, und wenn das tatsächlich geschehen ist." Dasselbe gilt für die Unterschrift mit einem andern als mit dem offiziellen Namen ganz generell. Sie ist nicht etwa ungültig oder falsch. Soweit meine Unterschrift "Pfiffner" mich als Handelnde ausreichend identifiziert, ist sie gültig (4). Nur beim Unterschreiben von Initiativen und Referenden benütze ich den ehemännlichen Namen, wäre doch die Person "Pfiffner" bei der Einwohnerkontrolle unauffindbar und meine Unterschrift daher ungültig.

Ich nehme mir also in Anlehnung an die herrschende Rechtsprechung die Freiheit heraus, meinen eigenen Namen als Pseudonym zu deklarieren: Zur Nachahmung kann ich das Vorgehen — unabhängig vom Abstimmungsausgang über das neue Eherecht — jetzt schon empfehlen.

- (1) Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkung der Ehe im allgemeinen, Eheguterrecht und Erbrecht); Bundesblatt Nr. 43, Bd. II vom 30. Oktober 1979
- (2) Bundesgerichtentscheid (BGE) 108 II 163
- (3) BGE 102 III 133 (= Pr Nr. 66 (1977) Nr. 16)
- (4) Botschaft des Bundesrates gem. Fn 1 S. 1242; Kommentar Schönenberger-Jäggi zum OR, Art. 13 N 29 f.



Langjährige Stimmschulung an Redaktionssitzungen der EMANZIPATION haben Anita dazu verholfen, dass sie im Nationalrat kein Megaphon verwenden muss, um gehört zu werden. Auch haben wir dazu beigetragen, dass sie (zumindest vorläufig) nicht in Netzstrümpfen und Ledermini auftritt und sich eine adäquate Kleidung zusammengeliehen hat. Ihre Mitbewohnerinnen waren übrigens während der Sommersession öfters in ausgeleierten T-Shirts anzutreffen, ihre etwas elegantere Kleidung stapelte sich währenddessen in Anita's Berner Absteige. — Entnehmt bitte unseren Stolz auf die neue Nationalrätin der vorvorletzten EMI, wir möchten uns schliesslich nicht wiederholen!

r.m.

Vaterschaftsurlaub in Schweden

In Skansen, dem riesigen weitläufigen Zoo und Vergnügungspark in Stockholm, habe ich unzählige Väter und Mütter gesehen, die wohlgezogen und strahlend mit ihren Kindern unterwegs waren. Hat sich der Vaterschaftsurlaub in Schweden bewährt, und wirkt er sich positiv auf eine Verbesserung des Familienklimas aus?

Schwedische Frauen und Männer haben nach der Geburt eines Kindes Anrecht auf Elternurlaub bei (fast) vollem Lohn: es gibt während 180 Tagen Elterngeld bei der Geburt eines Kindes und während weiteren 180 Tagen, die bis zum 7. Lebensjahr des Kindes im Laufe der Jahre genommen werden können. Die Zahl der Väter, die den Elternurlaub in Anspruch nehmen, ist im Steigen begriffen. Allerdings muss die Mutter ausdrücklich damit einverstanden sein, dass der Vater statt ihrer den Elternurlaub nimmt; der Vater kann bis zu vier Monaten zuhause bleiben.

Der Elternurlaub gibt es in Schweden seit 1974. Und weil wir ja die Hoffnung noch nicht aufgegeben haben, dass es auch in der Schweiz einmal so weit kommen wird, hier ein Blick auf eine schwedische Untersuchung darüber, wie sich der Vaterschaftsurlaub in der Realität auswirkt.

Gleich nach der Einführung des Vaterschaftsurlaubs, also 1974, waren es nur 2,5% der Väter, die ihren Vaterschaftsurlaub in Schweden auch tatsächlich genommen haben. Diese Zahl, und alle folgenden, stammen von einer Untersuchung des Mathematisch-Statistischen Amts in Stockholm.

In den Jahren zwischen 1975 und 1979 nahm die Zahl der Väter, die den Vaterschaftsurlaub bezogen haben, ständig zu. 1978 waren es bereits 20,9%, 1979 23,4% und 1981 22,2%.

Dabei haben jeweils die Mütter immer noch bedeutend mehr Elterntage bezogen als die Väter. Die Väter belegten in den Jahren 1980 und 1981 durchschnittlich 47 Tage, die Mütter durchschnittlich 265 Tage mit Elternurlaub.

Hat der Elternurlaub etwas mit dem Einkommen zu tun?

Eltern im "gehobenen Mittelstand" mit einem Einkommen von 81'000 bis 97'900 Kronen nehmen den Elternurlaub für Väter am häufigsten wahr, nicht ganz so gut liegen die Väter der Mittel- und der Oberschicht, am wenigsten häufig nehmen ihn Väter mit niedrigem Einkommen (bis 60'600 Kronen jährliches Einkommen). Und: je höher das Einkommen der Mutter,